

## Statuten Naturschutzverein Albisrieden

### **A. Name, Zweck und Ziel**

- Art. 1 Unter dem Namen Naturschutzverein Albisrieden (NVA) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
- Art. 2 Der Verein ist Mitglied des Kantonalverbandes BirdLife Zürich, der seinerseits Mitglied des Nationalverbandes BirdLife Schweiz ist.
- Art. 3 Der Verein tritt für einen umfassenden Naturschutz ein. Er setzt sich insbesondere ein für natur- und umweltgerechtes Handeln, für den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der Lebensgrundlagen von Menschen, Pflanzen und freilebenden Tieren, für die Erhaltung und die Förderung der biologischen Vielfalt in einer ökologisch genutzten Siedlungs- und Kulturlandschaft, für die Erhaltung von gefährdeten Pflanzen und Tierarten sowie für die Förderung der ökologischen Infrastruktur.
- Art. 4 Der Verein versucht diese Ziele zu erreichen durch
- Förderung des Naturverständnisses in der Bevölkerung durch Exkursionen, Kurse, Vorträge, Ausstellungen, Öffentlichkeitsarbeit und ähnliches.
  - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Institutionen, Firmen, Behörden und Privatpersonen.
  - Stellungnahmen und Rekurse zu Naturschutzfragen durch Interessenvertretung gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden und Privatpersonen.
  - Förderung, Unterstützung und Einrichtung von Lebensräumen für einheimische Tiere und Pflanzen.
  - Durchführung von Arbeitseinsätzen.
  - Beratungs- und Vermittlungsangebote für Bau- und Wohngenossenschaften, Immobilien- und Gartenbesitzende, Quartiervereine und Unternehmen.
- Art. 5 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### **B. Mitgliedschaft**

- Art. 6 Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, Paarmitgliedern, Familienmitgliedern, Jugendmitgliedern bis 18 Jahre, Kollektivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.  
Die Aufnahme erfolgt durch Anmeldung an den Vorstand.
- Art. 7 Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind beitragsfrei.
- Art. 8 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Bereits einbezahlte Jahresbeiträge werden nicht rückerstattet.  
Zweimaliges Nichtbezahlen des Jahresbeitrages führt zum Ausschluss.

### **C. Organisation**

- Art. 9 Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsrevision und allfällige Arbeitsgruppen. Diese können durch den Vorstand eingesetzt werden.
- Art. 10 Die ordentliche Generalversammlung findet bis Ende April statt.  
Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von 20 Prozent der Mitglieder einberufen werden.  
Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.  
Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen 6 Tage vor der GV eingereicht werden.

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen eine schriftliche oder elektronische Abstimmung durchführen. Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 10, 11 und 12. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Versammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.

- Art. 11 Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a. Abnahme des Jahresberichtes
  - b. Abnahme der Jahresrechnung
  - c. Wahl des Vorstandes und des Präsidiums oder Co-Präsidiums
  - d. Wahl der Rechnungsrevisionsstelle
  - e. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder für das folgende Jahr
  - f. Behandlung von Anträgen
  - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h. Statutenänderungen
- Art. 12 Der Vorstand wird an der jährlichen Generalversammlung bestätigt oder neu gewählt. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen.
- Art. 13 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt die laufenden Geschäfte. Das Präsidium leitet die Versammlungen. Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen Präsidium oder Vizepräsidium zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied aus.

#### **D. Finanzen**

- Art. 14 Einnahmen des Vereins sind Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen (Spenden, Legate, zweckgebundene Zahlungen etc.), Zuwendungen der Öffentlichen Hand sowie Überschüsse aus der Vereinstätigkeit.
- Art. 15 Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets zu tätigen. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, Ausgaben bis Fr. 2000.- pro Fall bis max. Fr. 5000.- im Jahr in eigener Kompetenz zu tätigen.
- Art. 16 Die GV wählt oder bestätigt jährlich eine Revisionsstelle. Diese prüft die Rechnung und stellt der GV schriftlichen Bericht und Antrag.
- Art. 17 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **E. Statutenänderungen, Auflösung des Vereins**

- Art. 18 Eine Statutenänderung kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden.
- Art. 19 Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der GV erforderlich. Im Falle einer Auflösung soll das vorhandene Vereinsvermögen sowie die Akten BirdLife Zürich übergeben werden. Sollte bei Auflösung des Vereins eine Vermögensübertragung an den steuerbefreiten Verband BirdLife Zürich nicht möglich sein, sind die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel einer anderen steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **F. Schlussbestimmungen**

- Art. 20 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr dauert 1,5 Jahre.
- Art. 21 Über Versammlungen und Sitzungen ist Protokoll zu führen.
- Art. 22 Über alle Fälle, die in den vorliegenden Statuten nicht vorgemerkt sind, entscheidet die Generalversammlung.
- Art. 23 Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 5. Juli 2022 in Kraft.

Zürich, 5. Juli 2022